



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART  
DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Herrn Oberbürgermeister  
Frank Dehmer  
Stadt Geislingen an der Steige  
Postfach 11 62  
73301 Geislingen an der Steige

Stuttgart 21.05.2024  
Name Simone Gutwein  
Durchwahl 0711 904-11432  
Aktenzeichen RPS14-2241-2/28/227  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Haushaltssatzung 2024 der Stadt Geislingen an der Steige sowie Wirtschafts-  
pläne 2024 der Eigenbetriebe „Stadtwerke Geislingen“ und „Abwasserbeseiti-  
gung Geislingen“**

Ihr Schreiben vom 01.02.2024 (eingegangen am 02.02.2024)

E-Mails vom 15.05.2024 und 16.05.2024

Telefongespräch vom 13.05.2024

**I. Haushaltssatzung 2024**

Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige in der öffentlichen Sitzung am 31.01.2024 (Niederschrift zu § 2) einstimmig beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2024 enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 3.260.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf gemäß § 86 Abs. 4 GemO keiner Genehmigung, da in dem Jahr, zu dessen Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 6.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf nach § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

## **II. Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs „Stadtwerke Geislingen“**

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige in der öffentlichen Sitzung am 31.01.2024 (Niederschrift zu § 2) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Stadtwerke Geislingen“ für das Wirtschaftsjahr 2024 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in Ziffer 3a) des Festsetzungsbeschlusses auf 1.156.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in Ziffer 3b) des Festsetzungsbeschlusses auf 2.500.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO in dieser Höhe genehmigt.

Der in Ziffer 4 des Feststellungsbeschlusses auf 3.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

## **III. Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung Geislingen“**

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige in der öffentlichen Sitzung am 31.01.2024 (Niederschrift zu § 2) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung Geislingen“ für das Wirtschaftsjahr 2024 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in Ziffer 3a) des Festsetzungsbeschlusses auf 3.396.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in Ziffer 4 des Feststellungsbeschlusses auf 1.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

Der Feststellungsbeschluss und der Wirtschaftsplan 2024 enthalten keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### **IV. Anmerkungen zur Haushaltslage**

Die Stadt Geislingen an der Steige konnte aufgrund der insgesamt stabilen finanzwirtschaftlicher Entwicklung vergangener Jahre, aber auch durch die verantwortungsbewusste und sparsame Haushaltspolitik eine gute Liquiditätsausstattung erzielen und die Verschuldung seit 2018 erheblich reduzieren. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses kann infolge der noch nicht festgestellten Jahresabschlüsse seit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2018 aktuell nicht genau beziffert werden. Die Prognosen der Stadt gehen allerdings von erwirtschafteten Überschüssen in den Vorjahresergebnissen aus, sodass sich die Ausgangslage für das Haushaltsjahr 2024 insgesamt solide darstellt.

Der Ergebnishaushalt 2024 sieht im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag in Höhe von rd. -0,4 Mio. € vor. Dabei kann auf der Ertragsseite eine Verbesserung bei den Steuern und Zuweisungen vom Land erzielt werden. Diese reichen jedoch nicht aus, um den Anstieg der ordentlichen Aufwendungen vollständig zu kompensieren. Insbesondere bei den Personal- und Transferaufwendungen ist eine spürbare Erhöhung zu verzeichnen. Mit dem geplanten geringen Defizit im ordentlichen Ergebnis kann die Stadt der Zielsetzung des NKHR, den Ressourcenverbrauch im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit im laufenden Jahr umfassend zu erwirtschaften, nicht gänzlich nachkommen. Auf Basis der vorläufig übermittelten Daten

dürfte eine ausreichend hohe Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Jahresbeginn 2024 vorhanden sein, um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich, zumindest periodenübergreifend, erreichen zu können.

Trotz der Schwäche des konsumtiven Bereichs, fällt der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Haushaltsjahr 2024 mit rd. 3,4 Mio. € positiv aus. Nach Abzug der ordentlichen Tilgungsleistungen stehen davon noch etwa 2,2 Mio. € zur Investitionsfinanzierung zur Verfügung. Die Investitionstätigkeit – mit einem Umfang von insgesamt rd. 17,5 Mio. € – liegt schwerpunktmäßig im Bereich der Feuerwehr, der Kindergärten und der Schulen sowie in der Umsetzung von Infrastrukturprojekten. Neben dem Deckungsbeitrag aus dem laufenden Bereich soll die weitere Finanzierung über Investitionseinzahlungen von rd. 5,1 Mio. € sowie die Inanspruchnahme von liquiden Eigenmittel mit etwa 10,2 Mio. € erfolgen. Kreditaufnahmen sind im Haushaltsjahr nicht geplant.

In der mittelfristigen Finanzplanung geht die Stadt Geislingen an der Steige von keiner durchgreifenden Verbesserung im Ergebnishaushalt aus. Die Jahre 2025 und 2027 sollen mit einem Defizit abschließen; das Jahr 2026 sieht einen geringfügigen Überschuss vor. Im gesamten Zeitraum können allerdings jährlich Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel erwirtschaftet werden. Da die Investitionsauszahlungen mit insgesamt rd. 17,7 Mio. € in den Jahren 2025 bis 2027 auf einem niedrigen Niveau liegen, kann der Finanzierungsmittelbedarf aus der Investitionstätigkeit nach den vorgelegten Plandaten durchgängig aus eigener Kraft finanziert werden. Die Stadt Geislingen an der Steige kommt im kompletten Finanzplanungszeitraum voraussichtlich ohne Kreditaufnahme aus. Damit würde sich der Schuldenstand im Kernhaushalt bis zum 31.12.2027 auf etwa 4,7 Mio. € reduzieren. Gleichzeitig bewegt sich die Liquiditätsreserve der Stadt zum Jahresende 2027 noch deutlich über der gesetzlich geforderten Solliquidität.

Mit Blick auf die unzureichende Leistungskraft des Ergebnishaushalts sollte die Stadt Geislingen an der Steige den Fokus der künftigen Haushalts- und Finanzplanung weiterhin auf die nachhaltige Stärkung des laufenden Betriebs legen, mit dem Ziel, dauerhaft einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich zu erreichen. Dazu ist die Fortführung der konsequent sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie der angemessenen Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglich-

keiten erforderlich. Auf diese Weise kann die Stadt die positive Schulden- und Liquiditätsentwicklung verstetigen und ein tragfähiges Budgetfundament für die anstehenden wichtigen Zukunftsinvestitionen schaffen. Insbesondere im Bereich der Schulen und Kindergärten sind in der aktuellen Planung aufgrund der fehlenden Etatreife verschiedene Bauprojekte nicht bzw. lediglich mit einer Planungsrate veranschlagt. Hier ist in künftigen Haushaltsjahren mit einem hohen Investitionsumfang zu rechnen, der erheblich Finanzmittel binden und die finanzwirtschaftlichen Gestaltungsspielräume der Stadt massiv einschränken wird. Gleichzeitig ist für eine geordnete Haushaltsführung und zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit die Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse gemäß § 95b GemO unabdingbar. Die Stadt Geislingen an der Steige wird daher gebeten, mit Nachdruck an der Umsetzung dieser Aufgabe zu arbeiten und dem Regierungspräsidium Stuttgart einen Zeitplan für die Aufarbeitung der rückständigen Jahresabschlüsse bis zum 31.10.2024 vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Bay